



Gemeindeordnung Nebikon

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen | 2 |
| Art. 2 Funktion der Gemeinde | 2 |
| Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze | 2 |
| Art. 4 Organe und weitere Gremien | 3 |
| Art. 5 Amtsdauer | 3 |
| Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen | 3 |
| Art. 7 Information, Kommunikation | 4 |
| II. Stimmberechtigte | 4 |
| Art. 8 Stimm- und Wahlrecht | 4 |
| Art. 9 Petitionsrecht | 4 |
| Art. 10 Gemeindeinitiative | 5 |
| Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen | 5 |
| Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung | 5 |
| III. Gemeindeversammlung | 6 |
| Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung | 6 |
| Art. 14 Politische Planung | 6 |
| Art. 15 Wahlen | 6 |
| Art. 16 Sachentscheide | 7 |
| Art. 17 Finanzgeschäfte | 7 |
| Art. 18 Kontrolle und Steuerung | 7 |
| Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung | 8 |
| Art. 20 Anträge | 8 |
| Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren | 8 |
| IV. Gemeinderat | 9 |
| Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats | 9 |
| Art. 23 Funktion des Gemeinderats | 9 |
| Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats | 9 |
| V. Gemeindeverwaltung | 10 |
| Art. 25 Gemeindeverwaltung | 10 |
| Art. 26 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber | 10 |
| VI. Weitere Gremien | 11 |
| Art. 27 Schulpflege | 11 |
| Art. 28 Externe Revisionsstelle | 11 |
| Art. 29 Controlling-Kommission | 11 |
| Art. 30 Bürgerrechtskommission | 12 |
| Art. 31 Urnenbüro | 12 |
| Art. 32 Weitere Kommissionen | 12 |
| VII. Finanzhaushalt | 12 |
| Art. 33 Grundsätze | 12 |
| Art. 34 Kreditarten | 13 |
| Art. 35 Verfahren beim Voranschlag | 13 |
| Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage | 14 |
| VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 14 |
| Art. 37 In-Kraft-Treten | 14 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Nebikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das offizielle Gemeindewappen zeigt in Gelb über geschweiftem blauem Sparren rechts eine gesichtete rote Sonne mit zwölf Strahlen, links ein zugewendeter und gesichteter roter Halbmond.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Gemeinderat;
- c. Schulpflege;
- d. Rechnungsprüfungsorgan (Revisionsstelle);
- e. Controlling-Kommission;
- f. Bürgerrechtskommission;
- g. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Eine externe Revisionsstelle wird jährlich durch die Stimmberechtigten gewählt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderats und der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, diejenige der Schulpflege am 1. August des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

| Funktion | Unvereinbare Funktionen |
|---|--|
| Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) | Gemeinderat Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde |
| Controlling-Kommission | Gemeinderat Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde |
| Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber | Gemeinderat Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controlling-Kommission |
| Gemeinderat | Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controlling-Kommission Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber |
| Schulpflege | Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die |

| | |
|--|---|
| | Schule verantwortlichen Mitglieds |
| Anstellung bei der Gemeinde | Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controlling-Kommission |
| Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde | Schulpflege |

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die offizielle Anschlagstelle und das Internet.

³ Es werden u. a. veröffentlicht oder deren Auflage angekündigt:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde;
- b. Weitere wichtige Beschlüsse;
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und § 18
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlung
 - Vorlagen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung
 - Einladung, Traktandenliste
 - Einsichtnahme in das Protokoll
- e. zu behandelnde Einbürgerungsgesuche

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit politisch geregelter Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 3 Monaten schriftlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag;
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm;
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten;
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

² Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die 5 Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte:
 - die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
 - die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann
 - die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege;
- c. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission;
- d. die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission.
- e. die Mitglieder des Urnenbüros;
- f. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter;

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;
- b. Entscheid über die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der ganzen Verwaltung oder in einzelnen Bereichen.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert eine Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
 - Leistung von Eventualverpflichtungen;
 - Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- b. Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission;
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats.

² Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 ff.);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht worden sind.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann diese der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin:

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, umgehend erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
- b. Kredite über 50 % des Ertrags der Gemeindesteuern;
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Für Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann, der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher sowie zwei weiteren Ratsmitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung;
- e. legt die genaue Anzahl Mitglieder der Schulpflege, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros in der Organisationsverordnung fest.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- b. teuerungsbedingten Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- c. gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;

- d. frei bestimmbaren, nicht kreditierten Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;
- e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.- überschreiten;
- f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

² Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 26 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Gemeindeverwaltung. Sie oder er hat die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

³ Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 27 Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Das für den Bereich Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 28 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 29 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 2 Mitgliedern.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht.

Art. 30 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus weiteren 8 bis 10 Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.
- e. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin / dem Präsidenten.

Art. 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Das Urnenbüro besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, der Stimmrechtsführerin oder dem Stimmrechtsführer und weiteren Mitgliedern.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden der Bevölkerung in einer zusammengefassten Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung unterbreitet.

³ Die Gemeindeversammlung kann Bereiche bestimmen, die mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt werden sollen.

⁴ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. **Voranschlagskredite:**

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags bzw. die beschlossenen Globalkredite des Voranschlags.

b. **Nachtragskredite:**

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt.

c. **Sonderkredite:**

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. **Zusatzkredite:**

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.

Art. 35 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni stimmt die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung ab und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Die Rechnungskommission bleibt bis 31. August 2008 im Amt.
- b. Die Stimmberechtigten wählen die Controlling-Kommission erstmals auf den 1. September 2008.
- c. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Umstellung des Voranschlags auf das Modell der Kostenrechnung fest (vgl. Art. 33, Abs. 2).
- d. Die Bürgerrechtskommission wird erstmals auf den 1. September 2008 gewählt.

Nebikon, 22. Mai 2007

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Kurt Kumschick

Die Gemeindeschreiberin

Agnes Sommer

Die Stimmenzähler

Romy Bucher

Armin Gisler